

Hauptsatzung der Stadt Malchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Fürst Nicolaus von Werle stiftete die Stadt Malchin und verlieh ihr unter dem 7. April 1236 das Schweriner Stadtrecht.
- (2) Die Stadt Malchin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt „in Gold zwischen zwei schwebenden, roten, vierfach gezinnten und mit je sieben betaglichteten Fenstern versehenen Türmen, deren Zinnplatten durch Streben gestützt sind, einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit geschlossenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge, silbernen Hörnern und einer goldenen Krone, von der fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken sichtbar sind; der Stierkopf wird überhöht von einem roten Tatzenkreuz“.
- (4) Die Flagge der Stadt Malchin zeigt in zwei Längsstreifen gleicher Breite die Farben Gelb und Rot. Auf der Mitte des Flaggentuchs liegt, zu jeweils zwei Dritteln in den gelben und roten Streifen übergreifend, das Stadtwappen. Die Höhe der Flagge verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "STADT MALCHIN".
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner

- (1) ~~Die Bürgermeisterin oder der er~~ Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner der Stadt ein. Die ~~Versammlung~~ Einwohnerversammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der ~~Einwohner~~ Einwohner Versammlung ~~der Einwohnerinnen und Einwohner~~ in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der ~~Sitzung der Stadtvertreter~~ ersitzungung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der ~~Sitzung der Stadtvertreter~~ ersitzungung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie ~~die Bürgermeisterin bzw. den~~ Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) ~~Die DBürgermeisterin oder d~~ er Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten ~~Bürgerinnen und~~ Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte ~~die Bürgervorsteherin oder~~ den Bürgervorsteher. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung ~~wählt~~ wählt aus ihrer Mitte einen ~~erste und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten oder und~~ zweiten Stellvertreter ~~der oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers werden nach dem Zuteilungs- oder Benennungsverfahren bestimmt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers angerechnet wird.~~
- (4) ~~Der ie~~ Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die nach Absatz 3 bestimmten Stellvertreter bilden das Präsidium der Stadtvertretung. Es ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtvertretung verantwortlich.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a. ~~E~~inzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 - b. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - c. Grundstücksgeschäfte.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a. bis c. in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Stadtvertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben ~~der Bürgermeisterin oder~~ dem Bürgermeister sieben Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
1. Bauleistungen bis 1.000.000 Euro,
 2. Liefer- und Dienstleistungen bis 500.000 Euro,
 3. freiberufliche Leistungen bis 250.000 Euro.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 100.000 Euro,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 100.000 Euro bis 500.000 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von ~~275~~5.000 Euro bis 250.000 Euro Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von 25.000 Euro bis 100.000 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes zwischen 25.000 Euro bis 100.000 Euro liegt;
 5. Hingabe von Darlehen von 5.000 Euro bis 250.000 Euro
 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von ~~10050~~0.000 Euro bis ~~500250~~250.000 Euro,
 7. Aufnahme von Krediten von 500.001 Euro bis zur oberen Grenze des im Haushalt beschlossenen Kreditrahmens einschl. Umschuldungen
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro,
 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Ortsteilvertretungen und der Beiräte sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 10.000 Euro bis 50.000 Euro. Dies gilt auch für Verträge, die die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenen Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 50.000 Euro bis 100.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs,
 2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs.1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31,33 Abs.2 und 35 Abs.2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs.1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen,
 3. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
 4. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von ~~250100~~0.000 Euro bis zu ~~514~~9.000.000 — Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung. Sofern vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, städtisches Vermögen
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Brandschutz- und Katastrophenschutzangelegenheiten
Schul- und Sozialausschuss	Schulträgeraufgaben, insb. Benehmenserteilungen zur Schulentwicklungsplanung, Betreuung der Kultur- und Jugend- und Sporteinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung, Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Gleichstellungs- belange, Tourismus

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.
- (6) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher anzuzeigen.

§ 7 Bürgermeister

- (1) ~~Die Bürgermeisterin bzw. Der~~ Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3- 6 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 5 Abs. 6 Nr. 2 dieser Hauptsatzung unterfallen.
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (5) Sie/ Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB nicht ausgeübt werden soll- ausschließlich des Geltungsbereiches der Vorkaufssatzung. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2, 4, 5 und 6 zu unterrichten.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter ~~der Bürgermeisterin bzw.~~ des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „Stadträtin oder Stadtrat“. Es werden ~~eine Erste Stadträtin bzw.~~ ein Erster Stadtrat sowie ~~eine Zweite Stadträtin bzw.~~ ein Zweiter Stadtrat gewählt.
- (2) ~~Die Erste Stadträtin bzw.~~ Der Erste Stadtrat erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 560 Euro; ~~die Zweite Stadträtin bzw.~~ der Zweite Stadtrat erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.

§ 9

Beiräte

- (1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:
 - a) Kinder- und Jugendbeirat
 Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen; Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung
 Besetzung: fünf Mitglieder
 Zusammensetzung: Kinder und Jugendliche im Alter von 9- 16 Jahren
 - b) Seniorenbeirat
 Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen; Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei

der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: fünf Mitglieder

Zusammensetzung: ältere Menschen ab 60 Jahre

- (2) Die Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.
- (3) Die Besetzung des Beirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.
- (4) ~~Die oder der er~~ Vorsitzende des Beirats kann an den Sitzungen des Schul- und Sozialausschusses teilnehmen. ~~Er Sie oder er~~ hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendlichen in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- ~~(5)~~ Die Sitzungen der Beiräte finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (6) Die Beiräte berichten mindestens einmal im Jahr im Schul- und Sozialausschuss über ihre Arbeit.
- (7) Die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Beiräte erhalten eine monatliche Entschädigung von 25 Euro.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgervorsteher~~in~~ in Höhe von 360 Euro. Für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen wird für ~~den~~ Bürgervorsteher~~in~~ kein Sitzungsgeld gezahlt. Bei Verhinderung ~~des~~ Bürgervorsteher~~s~~~~in~~ erhält ~~der~~ amtierende Stellvertreter~~ung~~ für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel dieser Summe pro Vertretungstag.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~1590~~,00 Euro. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Fraktionsvorsitzende kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro und einen monatlichen Sockelbetrag von ~~680~~ Euro.
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie deren Stellvertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (5) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 40 Euro, die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen eine monatliche funktionsbezogene Entschädigung von 90 Euro.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten; aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie

250 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 Euro überschreiten.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Malchin erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Stadt Malchin, Am Markt 1, 17139 Malchin kann sich jedermann Satzungen der Stadt Malchin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im „Malchiner Generalanzeiger“. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die in Absatz 1 genannte Internetseite. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Malchiner Generalanzeiger“ informiert.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes für Bau und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel in Form einer Litfaßsäule befindet sich Ecke Strelitzer Straße/ Pastinakelstraße.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Dienste und Leistungen/Sitzungsinfo/ Öffentlicher Informationsbereich/ Kalender“ öffentlich bekannt gemacht.
- (9) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung sind über die Internetseite <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> einzusehen.

(10) Zu Beratungen des Bauausschusses und Sitzungen der Stadtvertretung sind die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Anlieger der Straßen und Plätze bzw. des Bebauungsplangebietes in Schriftform persönlich oder durch Bekanntmachung des betreffenden Tagesordnungspunktes im „Malchiner Generalanzeiger“ einzuladen,

wenn die Beratungsthemen bzw. Beschlussfassungen die Neufassung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanes bzw. eine Neugestaltung der Straße, des Platzes beinhalten.

§ 12 Ortsteile / Ortsteilvertretungen

- (1) Das Gemeindegebiet besteht neben dem Stadtgebiet von Malchin aus den Ortsteilen Alt Panstorf, Gorschendorf, Gülitz, Hagensruhm, Jettchenshof, Neu Panstorf, Pisede, Remplin, Retzow, Salem, Scharpzow, Viezenhof, Wendischhagen sowie Duckow und Pinnow. Die Einteilung des Gemeindegebietes ergibt sich aus der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Ortsteile Duckow und Pinnow wird eine Ortsteilvertretung Duckow gewählt. Für die Ortsteile Gorschendorf, Gülitz und Salem wird eine Ortsteilvertretung Gorschendorf gewählt. Für die Ortsteile Remplin, Alt Panstorf, Neu Panstorf, Retzow, Wendischhagen und Hagensruhm wird eine Ortsteilvertretung Remplin gewählt. Die jeweilige räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage gemäß Abs. 1.
- (3) Die jeweiligen Ortsteilvertretungen haben 3 Mitglieder. Sie setzen sich aus 3 ~~Einwohnerinnen oder~~ Einwohnern der Ortsteile oder Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. ~~Die oder der~~ Der Vorsitzende der jeweiligen Ortsteilvertretung heißt Ortsteilvorsteherin oder Ortsteilvorsteher.
- (4) Die Ortsteilvertretungen vertreten die Interessen der ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner des Ortsteils gegenüber der Stadtvertretung. Sie fördern die Beziehungen der ~~Einwohnerinnen und~~ Einwohner des Ortsteils zur Stadtvertretung und dem Bürgermeister und pflegen die Kontakte zu allen im Ortsteil ansässigen Vereinen, Institutionen und sonstigen Vereinigungen. Sie sind zu allen wichtigen Belangen des Ortsteils zu hören.
- (5) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen können Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen ist der Bürgermeister einzuladen.
- (6) Die Besetzung der Ortsteilvertretungen erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.09.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 außer Kraft.
- (3) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die grammatikalisch männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf beide Geschlechter.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister

Dr. Kerstin Mahnke
Bürgervorsteherin

